

Gliederung:

- 1. Die Haftung des Architekten und Ingenieurs in der aktuellen Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte**
 - 1.1 „Klassische“ Haftungsbereiche
 - 1.1.1 Bauplanung
 - 1.1.2 Bauvergabe
 - 1.1.3 Bauüberwachung
 - 1.1.4 Baukosten
 - 1.2 Verjährung
 - 1.3 Versicherungsrecht
 - 1.4 Sonderprobleme

- 2. Die besondere Struktur des Architektenvertrages und ihre Bedeutung für die Stellung des Architekten im Haftungsverbund der Baubeteiligten**
 - 2.1 Der Architektenvertrag als Werkvertrag
 - 2.1.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 2.1.2 Die Erfolgsverpflichtung des Architekten
 - 2.1.3 Der Architektenvertrag im Haftungssystem der §§ 633 Abs. 2, 634 BGB
 - 2.2 Die Leistungspflichten des Architekten und ihre Festlegung im Vertrag
 - 2.2.1 Grundsatz: Beauftragung konkreter Leistungen
 - 2.2.2 „Vollarchitektur“
 - 2.2.3 Beauftragung einzelner „Leistungsphasen“
 - 2.2.4 Stufenweise Beauftragung / Optionsverträge / Rahmenverträge
 - 2.2.5 Exkurs: Teilabnahmen und ihre Bedeutung für die Vertragsabwicklung
 - 2.3 Nachträgliche Leistungsänderung vs. Optimierung
 - 2.3.1 Abgrenzung
 - 2.3.2 Rechtsfolgen
 - 2.3.3 Darlegungs- und Beweislast
 - 2.4 Organisations- und Koordinierungspflichten des Architekten
 - 2.5 Der Architekt als Sachwalter des Bauherrn
 - 2.6 Die Haftung des Architekten für Baumängel
 - 2.6.1 Nacherfüllung und Sekundäransprüche nach § 634 Nr. 2 BGB
 - 2.6.2 Minderung und Rücktritt (§ 634 Nr. 3 BGB)
 - 2.6.3 Schadensersatz (§ 634 Nr. 4 BGB)
 - 2.7 Die Mitverantwortung anderer Baubeteiligter
 - 2.7.1 Bauherr / Auftraggeber
 - 2.7.2 Unternehmer
 - 2.7.3 Sonderfachleute
 - 2.7.4 Gesamtschuldnerausgleich

- 3. Ausblick: Einführung einer gesetzlich geregelten, objektbezogenen Baufertigstellungs- und Mängelhaftungsversicherung**
 - 3.1 Ausgangspunkt: Vereinheitlichung des werkvertraglichen Absicherungssystems durch Gewährung eines objektbezogenen Direktanspruch des Bestellers gegen den Versicherer
 - 3.2 Auswirkungen auf den Haftungsverbund
 - 3.3 Die Empfehlungen des AK IX. des 4. DBG
 - 3.4 Die Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht im BMJ